

# RS OGH 1994/3/29 1Ob14/94

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.03.1994

## Norm

AVG §64 Abs2

AVG §66 Abs4

## Rechtssatz

Ist ein Bescheid, nach dessen Inhalt das in Frage stehende Verhalten eine Verwaltungsübertretung bildete, behoben worden, so ist er im Rahmen bereits anhängiger oder erst anhängig gemachter Verfahren, selbst wenn das zu beurteilende Verhalten noch vor der Entscheidung der höheren Instanz gesetzt wurde, als nie erlassen zu betrachten; dennoch ergangene Strafverfügungen (bzw Straferkenntnisse oder sonstige Vorkehrungen), die danach noch auf den unterinstanzlichen Bescheid gegründet werden, entbehren somit jeder Rechtsgrundlage. Diese Rechtsfolgen sind schon bei kassatorischer Entscheidung der übergeordneten Behörde bzw des VwGH zu beachten, umso mehr aber dann, wenn der bekämpfte Bescheid durch reformatorische Entscheidung ersatzlos beseitigt wurde.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 14/94  
Entscheidungstext OGH 29.03.1994 1 Ob 14/94  
Veröff. SZ 67/55

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0049528

## Dokumentnummer

JJR\_19940329\_OGH0002\_0010OB00014\_9400000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)